

Ausgabe vom 1. Oktober 2018

Nr. 740.02

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Adligenswil

vom 27. September 2018

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Adligenswil erlässt gestützt auf § 28 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Adligenswil vom 28. Juni 1983 folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Grabmäler

§ 1 Gesuch

- ¹ Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
- ² Das erforderliche Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss die genauen Angaben über die zu verwendenden Materialien und über die Bearbeitung enthalten. Beizufügen ist eine Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen. Das Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind einzutragen.
- ³ Das Gesuch ist der Friedhofverwaltung einzureichen. Diese kann die Vorlage eines massstäblichen Modells sowie Material- und Schriftproben verlangen.
- ⁴ Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht versetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

§ 2 Gestaltung

- ¹ Die Grabmäler sind in ihren Formen schlicht und handwerklich gut zu gestalten. Sie müssen sich harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einfügen. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.
- ² Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- ³ Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sollen auf Natursteinsockel gestellt werden.
- ⁴ Alle Flächen und Seiten der Grabmäler müssen einheitlich handwerklich oder maschinell materialgerecht bearbeitet sein. Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.
- ⁵ Felsbruchstücke, Findlinge und ausgefallene unregelmässige Umrissformen sind unzulässig.

§ 3 Werkstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

- Natursteine (mit Ausnahme Abs. 2) wie:
 - Granite
 - Gneise
 - Sandsteine
 - Muschelkalksteine
 - Serpentine
 - Cristallina-Marmor
- Holz
- Bronze
- Schmiedeeisen (feuerverzinkt und patiniert)

² Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind nicht zugelassen:

- Kunststeine
- Kunststoffe
- Klinker
- Blech
- Gusseisen
- Draht
- Porzellan
- Glas
- weisser Marmor
- rosa Marmor
- geschliffener schwarz-schwedischer Granit (SS Granit genannt)
- geschliffene rot-schwedische Granite
- geschliffener nordischer Granit
- geschliffener Labrador (hell und dunkel)

§ 4 Schrift und Schmuck

¹ Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

² Nicht zulässig sind:

- naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik
- unkünstlerische Portraitdarstellungen
- auffällig gemalte und versilberte Inschriften
- Goldschriften
- Metallschriften (ausgenommen Bronze und Schmiedeeisen auf Hartgesteinen)
- das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs

³ Der Grabmalhersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig in gravierter Schrift anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten und Stempelaufdrücken ist untersagt.

§ 5 Grabmalgrössen

¹ Auf allen Gräbern sind stehende Grabzeichen, liegende Grabplatten und Kreuze zugelassen, auf Urnengräbern auch Liegesteine.¹

² Die Grabmäler dürfen nachstehende Höchstmasse nicht überschreiten:²

a. Stehende Grabdenkmale

	Sichtfläche maximal	Höhe maximal	Breite maximal	Tiefe/Steinstärke minimal	maximal
Reihensarggrab	0.45 m ²	1.25 m	0.53 m	14 cm	22 cm*
Reihenurnengrab	0.26 m ²	0.95 m	0.37 m	12 cm	18 cm
Kindergrab	0.26 m ²	0.95 m	0.37 m	12 cm	18 cm

b. Liegende Grabplatten

Reihensarggrab	0.20 m ²			14 cm	
Reihenurnengrab	0.16 m ²			14 cm	
Kindergrab	0.16 m ²			14 cm	

c. Liegesteine

Reihenurnengrab Höhe max. 45 cm, Durchmesser max. 45 cm, bei rechteckigen Steinen
Breite und Länge max. 42 cm, gesamtes Volumen max. 0.08 m³

d. Kreuze

Reihensarggrab	1.25 m	0.60 m
Reihenurnengrab	0.95 m	0.42 m
Kindergrab	0.95 m	0.42 m

³ Falls die Inschrift bedingt durch die Grabmalgestaltung oder nachträglicher Urnenbeisetzungen nicht auf dem stehenden Grabdenkmal angebracht werden kann, ist eine zusätzliche Liegeplatte erlaubt.³

⁴ Bei Kreuzen kann als Schriftträger eine liegende Platte von ca. 20 x 30 cm Grösse dienen. Niedrige Kreuze sollen breitere Proportionen aufweisen, je höher das Kreuz, je schmaler muss seine Form sein.

⁵ Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark überdachtem oder rundem Kopf um max. 10 cm überschritten werden.

⁶ Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabsteine in Naturstein.

* Siehe auch Proportionsschema Seite 8

¹ Fassung gemäss Änderung vom 19. November 1992, in Kraft seit 1. Dezember 1992

² Fassung gemäss Änderung vom 12. Dezember 2002, in Kraft seit 12. Dezember 2002

³ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dezember 2002, in Kraft seit 12. Dezember 2002

§ 6 Ausnahmen

Die Friedhofverwaltung kann bei der Begutachtung ausnahmsweise Abweichungen von §§ 3 und 4 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt wird.

II. Bepflanzung, Gebühren, Konzession

§ 7 Grabbepflanzung

- ¹ Die für die Bepflanzung zur Verfügung stehenden Flächen sind in den Schemas verbindlich umschrieben.
- ² Grabschmuck aus Kunststoff, Metall oder Glas ist nicht zulässig.
- ³ Die Bepflanzung darf weder das Friedhofbild stören, noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen. Ungeeignete, störende oder grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und auf deren Kosten zurückgeschnitten oder ganz entfernt werden.

§ 8 Weihwassergefässe

Weihwassergefässe sind gestattet.

Adligenswil, 27. September 2018

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Ursi Burkart-Merz
Gemeindepräsidentin

Lucas Collenberg
Geschäftsführer

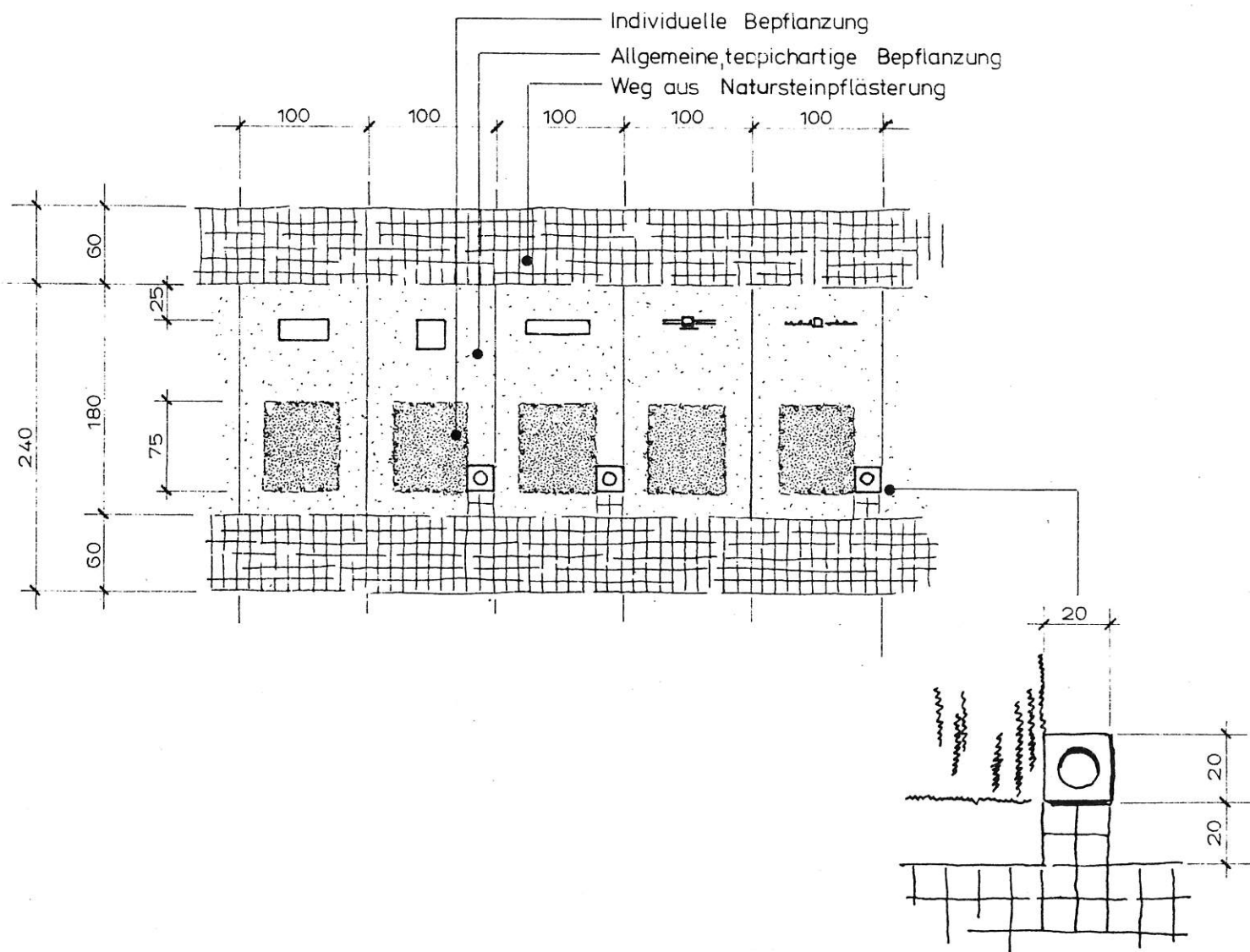
Tabelle der Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Adligenswil vom 28. Juli 1983

Nr. der Änderungen	Ändernder Erlass	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	Teilrevision	19.11.1992	§ 5 Abs. 1	geändert
2	Teilrevision	12.12.2002	§ 5 Abs. 2	geändert
3	Teilrevision	12.12.2002	§ 5 Abs. 3	neu

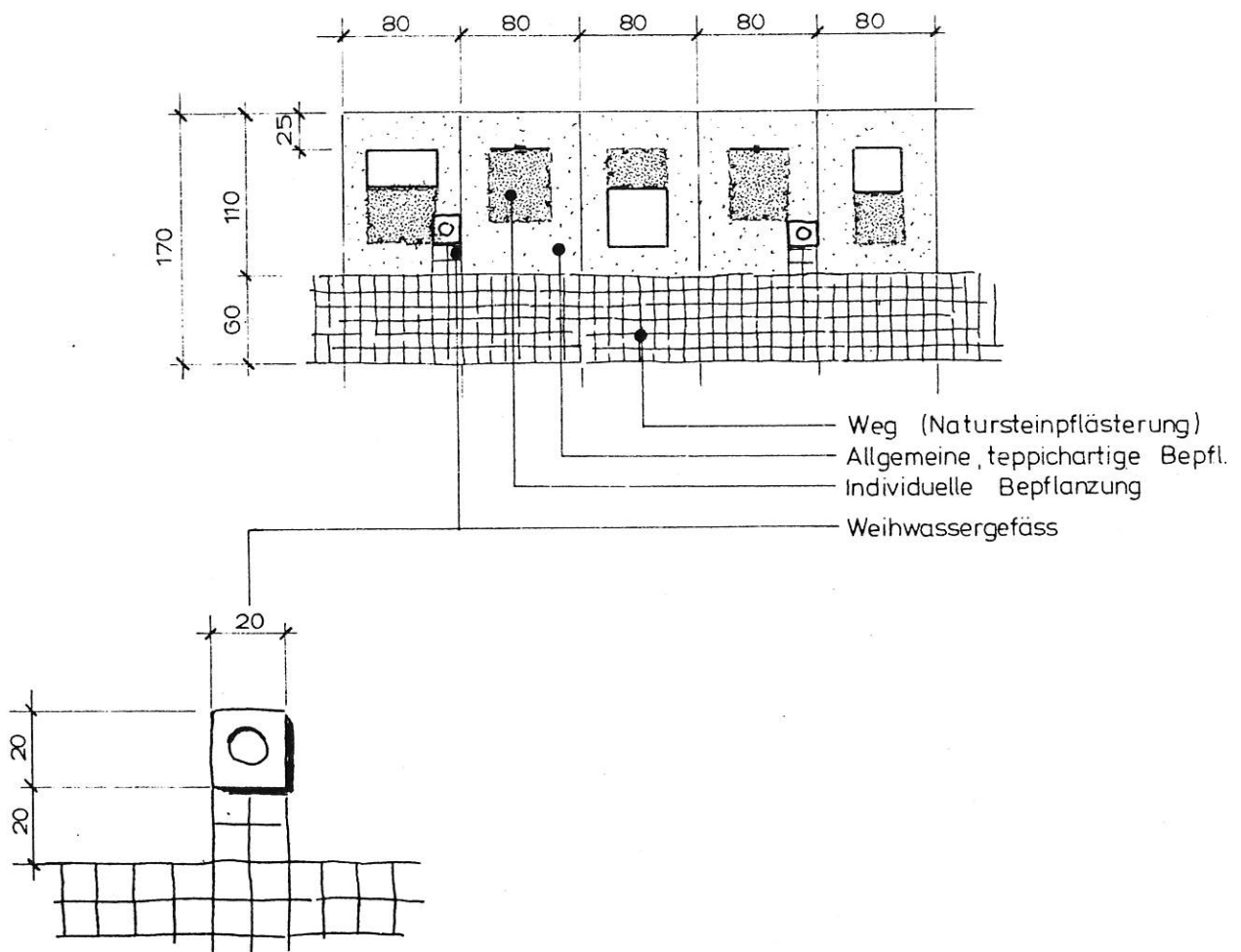
Anhang

zu den Ausführungsbestimmungen zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Adligenswil Nr. 740.02

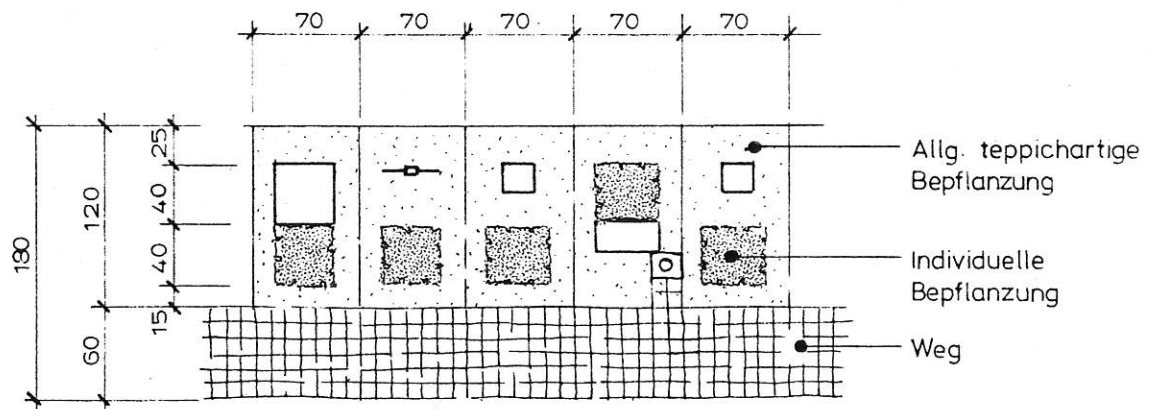
Grabgestaltung Reihensarggrab



Grabgestaltung Reihenurnengrab

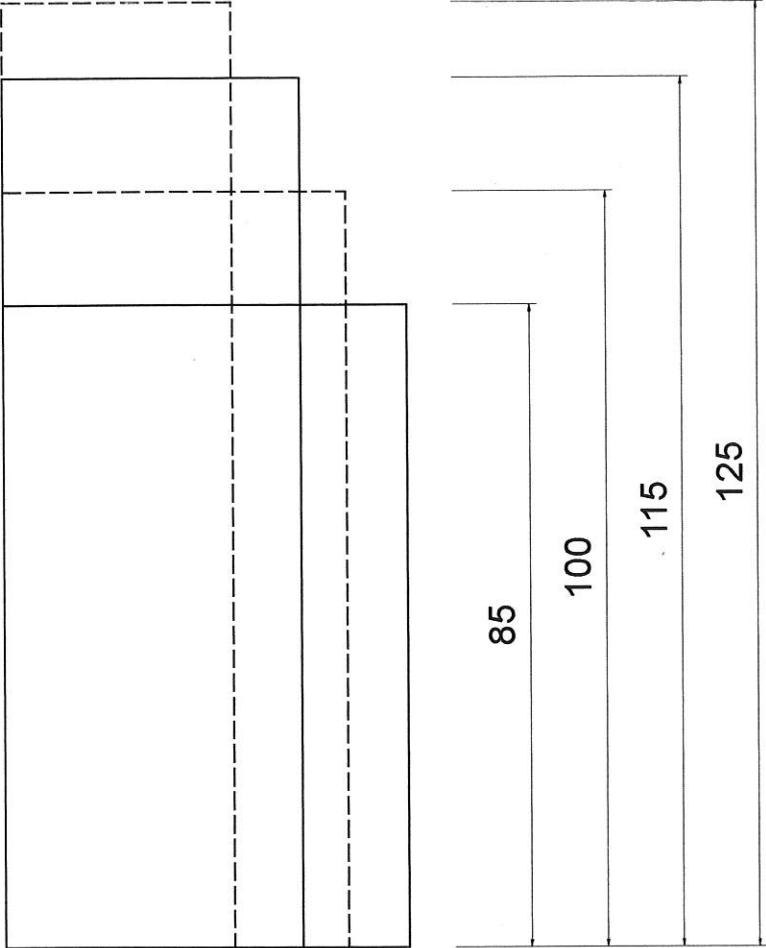


Grabgestaltung Kindersarggrab

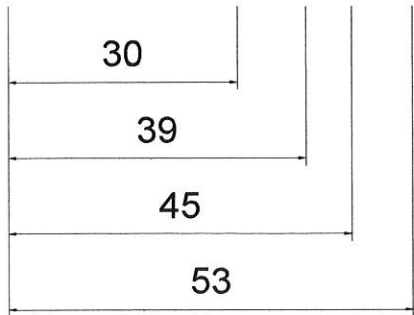
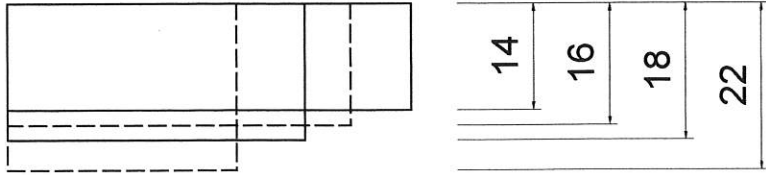


Grabgestaltung stehendes Reihengrabdenkmal

ANSICHT

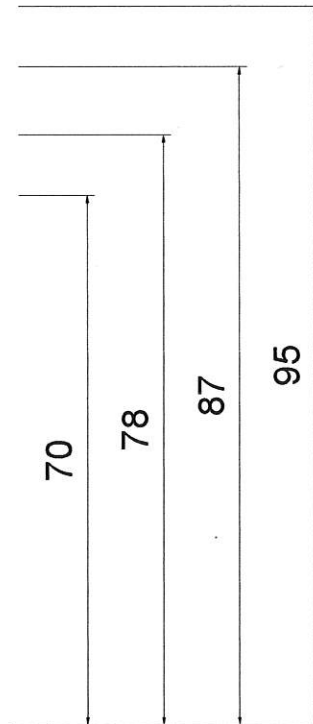
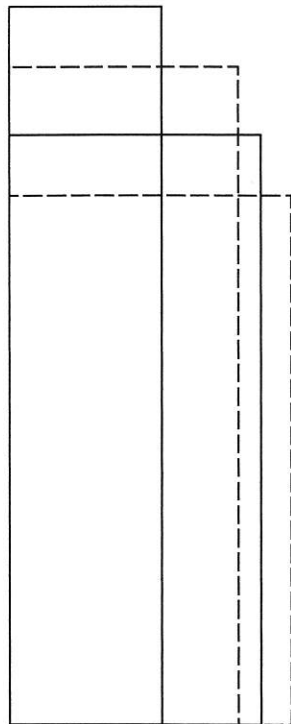


AUFSICHT



Grabgestaltung stehendes Reihenurnengrabdenkmal

ANSICHT



AUFSICHT

